

Hamburg, 21. März 2017

## Tipps zum Widerruf von Darlehensverträgen mit dem Fehler „Aufsichtsbehörde“

Für den Fall, dass Ihr Darlehensvertrag eine Widerrufsbelehrung wie folgt enthält, beglückwünschen wir Sie schon einmal. Wichtig ist, dass in der Klammer „Aufsichtsbehörde“ steht.

### 14. Widerrufsinformation

#### Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB (z. B. Angabe des effektiven Jahreszinses, Angaben zum einzuhaltenden Verfahren bei der Kündigung des Vertrags, Angabe der für die Sparkasse zuständigen Aufsichtsbehörde) erhalten hat.

Sie haben nämlich gute Chancen, eine gezahlte Vorfälligkeitsentschädigung zurückzu-erhalten, von der Bank „gezogene Nutzungen“ zu fordern und den Vertrag nun neu finanzieren zu können – zu deutlich niedrigeren Zinsen und mit längerer Laufzeit. Grundlage ist das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 22.11.2016 – XI ZR 434/15.

Was sollte man tun?

- Sie können den Darlehensvertrag selbst widerrufen. Ohne vorherige rechtliche Beratung raten wir aufgrund der Risiken und der Komplexität der Materie davon ab oder
- Sie lassen sich vorab über Ihre Möglichkeiten rechtlich beraten, damit Sie mit der Sparkasse auf Augenhöhe verhandeln. Wir übernehmen in diesem Fall die komplette Abwicklung (Formulierung des Widerrufs, Kommunikation mit Ihrer Rechtsschutzversicherung, Veranlassung der Berechnung von Ansprüchen, Verhandlung mit dem Kreditinstitut).

Womit müssen Sie rechnen?

- Sparkassen und Banken wimmeln Verbraucher oft mit für sie nicht erkennbaren fadenscheinigen Argumenten ab, wenn Sie selbst widerrufen.
- Sparkassen und Banken verweisen gerne auf Ihre Schlichtungsstelle, um Verbraucher hinzuhalten.
- Gleiches gilt für Rechtsschutzversicherungen.

**Hinweise:** Das Widerrufsrecht für Darlehensverträge, die ab dem 11.06.2010 abgeschlossen wurden, ist nicht erloschen! Verhandlungen ohne Erklärung des Widerrufs können dazu führen, dass Sie Ihre Rechte verlieren.

Wir schätzen, dass von diesem einen Fehler **100.000 Verbraucher in Deutschland betroffen** sind, denn viele Sparkassen haben den fehlerhaften Vordruck ihres Bundesverbandes verwendet.

**Kontakt:** JUEST+OPRECHT Rechtsanwälte PartmbB, Goetheallee 6, 22765 Hamburg, Tel 040 / 38 93 536, E-Mail: [post@juestundoprecht.com](mailto:post@juestundoprecht.com)